

Analyse des Budgetdienstes

Änderung des KMU-Förderungsgesetzes hinsichtlich Schutzschirm für Veranstaltungen

Die nachfolgende Analyse bezieht sich auf folgende Initiativantrag an den Nationalrat:

- Antrag (1558/A) der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Dr. Elisabeth Götze, Kolleginnen und Kollegen Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) geändert wird

Regelungsinhalt

Der Einzelhaftungsrahmen für Übernahme von Haftungen zugunsten von Veranstaltungen und Kongressen soll von 4 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR an Kapital zuzüglich Zinsen angehoben werden. Diese Maßnahme soll mit einer Sunsetklausel versehen werden und ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Die unterstützten Veranstaltungen und Kongresse sind bis zum 31. Dezember 2022 durchzuführen.

Zusätzlich erfolgt in einer Übergangsbestimmung, die das Außerkrafttreten der Haftungen für Veranstaltungen und Kongresse mit Ende 2021 regelt, eine legistische Klarstellung. Es wird nun explizit normiert, dass rechtsgültig eingegangene Haftungen des Bundes für Veranstaltungen und Kongresse durch dieses Außerkrafttreten nicht berührt werden.

Unterstützung der Planung und Durchführung von Veranstaltungen

Aufgrund der Ungewissheit über das künftige COVID-19-Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Einschränkungen ist die Planung von Veranstaltungen, wie insbesondere Kongresse, Messen, Märkte, kulturelle Veranstaltungen und Sport-Events, für die OrganisatorInnen mit erheblichen Risiken verbunden. Daraus resultiert eine Zurückhaltung bei der Konzeption von Veranstaltungen, von der auch vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche (z. B. Hotellerie, Cateringunternehmen, Reisebüros und Reiseveranstalter) wirtschaftlich betroffen sind.



Zur Belebung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und des kulturellen Angebots kann der Bund seit Ende 2020 für Veranstaltungen Haftungen übernehmen, um die durch die COVID-19-Krisensituation zum Erliegen gekommene Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen zu unterstützen.¹ Die Maßnahme sichert den VeranstalterInnen im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder Einschränkung der Veranstaltung den Ersatz ihres finanziellen Nachteils. Dadurch werden Veranstaltungen vorbereitet oder ermöglicht, die ohne die Förderung aufgrund der Unsicherheit über den weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie nicht geplant worden wären.

Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT), basierend auf der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I². Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, wobei die Richtlinie die förderbaren Unternehmen und Kosten sowie das Abwicklungs- und Kontrollprozedere konkretisiert. FörderungswerberInnen können physische oder juristische Personen und sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die für eine Veranstaltung das wirtschaftliche Risiko tragen. Gebietskörperschaften kommen nicht in Betracht, ebenso öffentliche Unternehmen sofern sie nicht am Markt im Wettbewerb stehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderungsmaßnahmen für Veranstaltungen und Kongresse dürfen gemäß § 6 Abs. 2 KMU-Förderungsgesetz einen Gesamtbetrag von 300 Millionen Euro nicht übersteigen. Nachdem im BVA 2021 noch keine Mittel für den Schutzschirm für Veranstaltungen I in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus budgetiert wurden, genehmigte das BMF im Februar 2021 eine Mittelverwendungsüberschreitung (MVÜ) iHv 102,6 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. In dem aktuell im Nationalrat eingebrachten [Bundesgesetz, mit dem das BFRG 2021-2024 und das BFG 2021 geändert werden \(811 d.B.\)](#), sind keine (zusätzlichen) Mittel für den Veranstaltungsschutzschirm vorgesehen.

¹ [§ 7 Abs. 3a KMU-Förderungsgesetz](#)

² [Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I vom 26. Jänner 2021](#)



Mit Stand 31. März 2021 wurden laut Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) 405 bearbeitbare Förderungsansuchen mit einem Volumen von rd. 93,7 Mio. EUR bei der ÖHT eingebracht.³ Nach Prüfung durch die ÖHT wurden zum Stand 15. April 2021 insgesamt 141 Förderungszusagen mit einem Fördervolumen von rd. 23,7 Mio. EUR genehmigt.⁴ Auszahlungen wurden gemäß dem Monatsbericht März 2021 des BMF zum Stand 15. April 2021 noch keine geleistet, weil die Auszahlung der zugesagten Zuschüsse erst beantragt werden kann, wenn die betreffende Veranstaltung tatsächlich COVID-19-bedingt nicht oder nur wesentlich eingeschränkt stattfinden kann. Die Höhe des Zuschusses ist vom tatsächlich eingetretenen finanziellen Nachteil abhängig, der der ÖHT vom Förderungsnehmer im Rahmen der Abrechnung nachzuweisen ist.

Da ein Gesamthaftungsrahmen von 300 Mio. EUR gesetzlich normiert wurde, hat die Anhebung des Rahmens pro Fall auf 10 Mio. EUR keine unmittelbare finanzielle Auswirkung. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Gesamthaftungsrahmen durch die Anhebung des Einzelfallrahmens stärker ausgenutzt wird und somit auch die Eventualverbindlichkeiten steigen. Inwieweit es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Haftungen und damit zu einer unmittelbaren budgetären Belastung kommt, hängt vom weiteren Verlauf der Pandemie und der damit zusammenhängenden Maßnahmen im Inland, aber auch in den Herkunftsländern der TouristInnen, ab.

Die Haftungen und somit das maximale budgetäre Risiko sind grundsätzlich gedeckelt. Gemäß der Förderungsrichtlinie erfolgt die Förderungsvergabe chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Mittel verbraucht sind. Bewilligte, aber nicht zur Auszahlung gelangte Mittel, können für neue Förderungszusagen verwendet werden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sollte der Gesamthaftungsrahmen erschöpft sein, könnte jedoch ein Druck auf dessen Erhöhung entstehen, wenn darüber hinausgehende förderungswürdige Veranstaltungen eingereicht würden. Dies war etwa bei der Investitionsprämie der Fall, wenngleich in der Konzeption der Instrumente relevante Unterschiede bestehen.

³ [Bericht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gem. § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds \(COVID-19-FondsG\) an den Tourismusausschuss zu Maßnahmen im Berichtszeitraum März 2021 \(III-307 d.B.\)](#)

⁴ [Monatsbericht März 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung](#)



Gesamtbeurteilung

Mit der Erhöhung des Haftungsrahmens pro Fall auf 10 Mio. EUR unterstützt der Bund durch die Übernahme eines höheren Risikos auch größere Veranstaltungen. Er sichert damit zusätzliche ökonomische Aktivitäten mit einer wichtigen touristischen, sozialen bzw. kulturellen Komponente ab. Der Gesetzesvorschlag wurde durch einen Initiativantrag eingebracht, eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) liegt dazu nicht vor. Der Initiativantrag enthält auch keine konkrete Begründung, warum die Obergrenze auf den Betrag von 10 Mio. EUR angehoben werden soll bzw. wie viele und welche zusätzlichen Veranstaltungen nunmehr in den Genuss der Haftungen kommen sollen.